jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/7/12 4Ob317/86 (4Ob318/86), 4Ob67/88, 4Ob126/06t, 4Ob37/11m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1988

Norm

UWG §20 Abs1

Rechtssatz

Wird die Unvollständigkeit des Vorbringens dadurch beseitigt, dass in einem Schriftsatz die im einzelnen beanstandeten Werbeaussagen konkret bezeichnet und zugleich ein durch konkrete Einzelverbote ergänztes Eventualbegehren erhoben wird, liegt in einer solchen Ergänzung und Vervollständigung des Klagevorbringens keine Geltendmachung neuer Ansprüche; die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 20 Abs 1 UWG ist daher schon durch die Klage und nicht erst durch den Vortrag des Schriftsatzes in der mündlichen Streitverhandlung unterbrochen worden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 317/86
  Entscheidungstext OGH 12.07.1988 4 Ob 317/86
- 4 Ob 67/88
  Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 67/88
  Vgl auch
- 4 Ob 126/06t
  Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 126/06t
- 4 Ob 37/11m
  Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 37/11m
  Vgl; Beisatz: Wenn anspruchsbegründender Sachverhalt eine – behauptetermaßen unzulässige – Ankündigung eines Gewinnspiels ist, ändert ein ergänzendes Vorbringen einer weiteren Einzelmaßnahme (hier: Ankündigung in einer weiteren Zeitungsausgabe) nicht den Klagegrund, sodass die Unterbrechungswirkung der Klage aufrecht bleibt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0079932

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at